

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 14. Mai 1970

über die Verwendung der im Rahmen von Darlehen zu Sonderbedingungen von den AASM zurückgezahlten Beträge

(70/265/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 20. Juli 1963 in Jaunde unterzeichnete Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar, nachstehend „Assoziierungsabkommen“ genannt,

gestützt auf das am 20. Juli 1963 in Jaunde unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist Sache des Rates, über die Verwendung der Beträge zu beschließen, die als Kapitalrückzahlungen oder Zinszahlungen für die Darlehen zu Sonderbedingungen vereinnahmt werden.

Am 28. Mai 1969 ist ein Beschluß zur Regelung der Verwendung der im Rahmen von Darlehen zu Sonderbedingungen von den AASM in der Zeit vom 31. Mai 1969 bis zum 30. Juni 1970 zurückgezahlten Beträge gefaßt worden.

Es ist erforderlich, die Verwendung der in diesem Zusammenhang zurückgezahlten Beträge für die Zeit zwischen dem 30. Juni 1970 und dem 31. Dezember 1970 zu regeln —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die Beträge, die von den Empfängern der Darlehen zu Sonderbedingungen als Kapitalrückzahlungen oder Zinszahlungen bei der Europäischen Investitionsbank eingezahlt worden sind bzw. bis zum 31. Dezember 1970 eingezahlt werden, werden zur Finanzierung der in Artikel 17 des Assoziierungsabkommens genannten Vorhaben sowie der Untersuchungen verwendet, die im Hinblick auf die Vorbereitung der aus dem dritten Europäischen Entwicklungsfonds zu finanzierenden Vorhaben durchgeführt werden, und zwar abzüglich der Provision der Bank, wie sie in den von der Gemeinschaft der Bank erteilten Mandaten zur Verwaltung der Darlehen zu Sonderbedingungen festgelegt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. DE SAEGER